

## **Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ des BMEL**

### **Einschätzung Forstamt und Empfehlung für die Stadt Geisenheim**

Präambel: Klimaschutz und Anpassung der Wälder an den Klimawandel sind eine nationale Aufgabe von gesamtgesellschaftlichem Interesse. Dem Erhalt der Wälder als wichtige Kohlenstoffspeicher und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Um Waldbesitzende zu unterstützen, diese Aufgabe zu meistern, hat die Bundesregierung die Zuwendung "Klimaangepasstes Waldmanagement" geschaffen.

Zweck der Zuwendung sind der Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung von Wäldern, die an den Klimawandel angepasst (klimaresilient) sind. Nur klimaresiliente Wälder sind dauerhaft in der Lage, neben der CO<sub>2</sub>-Bindung in Wäldern und Holz auch die anderen Ökosystemleistungen (z. B. Schutz der Biodiversität, Erholung der Bevölkerung, Erbringung von weiteren Gemeinwohlleistungen sowie die Rohholzbereitstellung) zu erfüllen.

Gegenstand der Zuwendung ist die nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen und über derzeit bestehende Zertifizierungen hinausgehenden Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement, mit dem Ziel, Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften und an die Folgen des Klimawandels stärker anzupassen. Dabei ist für die Resilienz der Wälder und ihrer Klimaschutzleistung als Grundvoraussetzung auch ihre Biodiversität zu erhöhen. Ebenso dazu gehören auch die Planung und die Vorbereitung des klimaangepassten Waldmanagements.

#### **I. Kriterien und Einschätzung der Umsetzung für die Stadt Geisenheim:**

Das klimaangepasste Waldmanagement im Sinne des Fördergebers umfasst die folgenden zwölf Kriterien:

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

**Einschätzung der Umsetzbarkeit im Stadtwald Geisenheim:** Unproblematisch und bereits gute fachliche Praxis in der Forstwirtschaft.

2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

**Einschätzung der Umsetzbarkeit im Stadtwald Geisenheim:** Ökologisch und ökonomisch sinnvoll und in den jetzigen Konzepten bereits integriert. Künstliche Begründung nur auf den Standorten, auf denen eine klimaresiliente Entwicklung unter Beteiligung mehrere Arten nicht natürlich aufläuft. Nahezu keine Einschränkungen für den Forstbetrieb im Stadtwald.

3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.

**Einschätzung der Umsetzbarkeit im Stadtwald Geisenheim:** Verwendung der Baumartenempfehlungen der NW-FVA ist bereits Standard. Auch wenn das ideologische Beharren auf mind. 51% standortheimischer Baumarten bedauerlich ist, sollten sich daraus in der Bewirtschaftung keine erheblichen Hindernisse ergeben.

4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

**Einschätzung der Umsetzbarkeit im Stadtwald Geisenheim:** Standard. Das Forstamt hat bereits in den vergangenen Jahren im Rahmen der Wirtschaftsplanung die Grundvorgabe getroffen, auf Schadflächen mit einer Größe von weniger als 0,5 Hektar keine künstlichen Verjüngungsmaßnahmen vorzusehen.

5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

**Einschätzung der Umsetzbarkeit im Stadtwald Geisenheim:** Ist bereits Standard und gute fachliche Praxis. Reinbestände werden sukzessive um Mischbaumarten angereichert, Kunstverjüngungen mit mehreren Baumarten angelegt und aufgelaufene Naturverjüngungen im Zuge folgender Pflegemaßnahmen (ggf. mit künstlicher Einbringung von Mischbaumarten) entsprechend entwickelt.

6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

**Einschätzung der Umsetzbarkeit im Stadtwald Geisenheim:** Selbstverständlich: Kahlschläge sind nach § 7 Abs. 2 HWaldG bereits grundsätzlich verboten. Das Belassen einer Restmasse von 10% im Kalamitätsfall ist natürlich möglich, führt im Fall der Fälle aber ggf. zu Ertragseinbußen durch den Nutzungsverzicht und ggf. Mehraufwendungen, wenn die Bäume aus Gründen des Waldschutzes oder der Verkehrssicherung/Arbeitssicherheit trotzdem aufgearbeitet werden müssen. Im Ganzen aber leicht umzusetzen.

7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstämpfen.

**Einschätzung der Umsetzbarkeit im Stadtwald Geisenheim:** Die Erhöhung der Menge liegenden Totholzes ist grundsätzlich unproblematisch – hier entstehen lediglich geringe Ertragseinbußen durch die Nichtverwendung des Holzes. Bietet sich insbesondere an bei Bäumen aus Verkehrssicherungsmaßnahmen oder bei Schadholz aus Windwurf oder –bruch. Die Mehrung stehenden Totholzes ist grundsätzlich ebenfalls möglich: Beispielsweise ist es bei Habitatbäumen (siehe 8.) ohnehin vorgesehen, dass diese bis zum Ende der Zerfallsphase erst als stehendes, dann als liegendes, Totholz erhalten bleiben.

Problematisch sind die Punkte Verkehrssicherung und Arbeitssicherheit: Bäume nah an Wegen sollten nicht als stehendes Totholz genutzt werden (hier wären aber in geringer Entfernung die genannten Hochstämpfe ggf. sinnvoll), und durch im Bestand stehendes Totholz steigt die Gefahr für das forstliche Personal und die Forstunternehmer auf der Fläche. Wie bei den Habitatbäumen bietet es sich auch hier an, möglichst gruppenweise zu arbeiten und das stehende Totholz nicht gleichmäßig über die gesamte Waldfläche zu verteilen.

8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.

**Einschätzung der Umsetzbarkeit im Stadtwald Geisenheim:** Wie bereits unter Punkt 7. beschrieben, ist eine gleichmäßige räumliche Verteilung über die Fläche aus Gründen der Arbeitssicherheit problematisch. Entsprechend empfiehlt das Forstamt die Habitatbäume in größeren Gruppen auszuwählen. Bei

der Annahme, dass in einem Laubholz-Altbestand zwischen 80 und 120 Bäume je Hektar stehen (im Mittel 100), entsprechen 5 Habitatbäume je Hektar in etwa zusätzlich 5 % nicht bewirtschafteter Fläche.

Da nach der letzten Forsteinrichtung (2021) bereits 7 % der Fläche des Stadtwaldes als „Wald außer regelmäßigem Betrieb“ (WarB) beschrieben sind, besteht die Möglichkeit, die restlichen Habitatbäume relativ einfach und mit vertretbarem Ertragsverzicht auszuweisen, indem der Anteil der Fläche über 5% genutzt wird. Sollte eine abteilungsweise Ausweisung erforderlich sein, müsste mit dem forstlichen Zertifizierer eine passende Vorgehensweise abgestimmt werden.

Tab. 1: Flächenübersicht Stadtwald Geisenheim nach der Forsteinrichtung 2021

1165-2-596 Stadtwald Geisenheim	2021
Auswahl: ganzer Betrieb	FE

Flächenübersicht			
Bezeichnung	Abkürzung	Fläche	Anteil an der Betriebsfläche
<b>Betriebsfläche</b>	BF	1.516,2 ha	100%
<b>Baumbestandsflächen</b>	BBF	1.437,1 ha	95%
Wald im regelmäßigen Betrieb	WirB	1.334,9 ha	88%
Wald im außer regelmäßigen Betrieb	WarB	102,2 ha	7%
<b>Nebenflächen</b>	NF	37,9 ha	2%
Wege	Wege	41,2 ha	3%

9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

**Einschätzung der Umsetzbarkeit im Stadtwald Geisenheim:** Die Erhöhung der Rückegassenabstände erhöht den Aufwand bei der Holzernte, da zunehmend große Bereiche zwischen den Rückgassen nicht mehr vollständig hochmechanisiert mit Harvestern, sondern mit manueller Zufällung und ggf. Beiseilen des gefällten Holzes möglich sind. Da die Regelung jedoch nur für die Anlage von neuen Gassen gilt, und der Anteil der Nadelholzbestände, die primär hochmechanisiert bearbeitet werden, im Stadtwald Geisenheim gering ist (~25%), wird sich der Mehraufwand voraussichtlich in Grenzen halten.

10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

**Einschätzung der Umsetzbarkeit im Stadtwald Geisenheim:** Düngemittel werden in der Forstwirtschaft grundsätzlich nicht eingesetzt. Auch gegenüber den Jagdpächtern ist ein Einsatz auf Wildäckern, wenn nicht bereits geschehen, auszuschließen. Auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist im Wald bereits jetzt eine absolute Ausnahme, und findet, wenn überhaupt, lediglich in der oben genannten Ausnahmesituation statt. Entsprechend hätte die Einhaltung dieses Kriteriums keine Auswirkung auf die forstliche Bewirtschaftung.

11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

**Einschätzung der Umsetzbarkeit im Stadtwald Geisenheim:** Dieses Kriterium ist etwas vage formuliert und reicht von sehr einfach umzusetzenden Maßnahmen, wie z.B. Wasserabschlägen zurück in die Bestände und Himmelsteichen zum Wasserrückhalt (Maßnahmen, die das Forstamt bereits seit geraumer Zeit vornimmt) bis hin zu ausgesprochen umfangreichen und massiven Maßnahmen wie dem Rückbau von Entwässerungsstrukturen. Die Einhaltung wird dennoch für möglich gehalten, da einerseits bereits zahlreiche niederschwellige Maßnahmen umgesetzt sind und weiterhin umgesetzt werden und im Rah-

men von Förderprogrammen des Landes Hessen auch größere Maßnahmen möglich erscheinen. Schlussendlich hat die Stadt Geisenheim bereits ihren Willen zu einem verstärkten Engagement in diesem Bereich durch das Forstamt geäußert.

12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

**Einschätzung der Umsetzbarkeit im Stadtwald Geisenheim:** Wie bereits unter 8. ausgeführt, werden aktuell bereits etwa 7 % der Baumbestandsfläche des Stadtwaldes Geisenheim nicht regulär bewirtschaftet – und das in großen Teilen schon deutlich länger als 20 Jahre. Dieses Kriterium ist daher leicht umzusetzen. Hierbei ist auch wichtig, dass die Verpflichtung nur gilt, solange auch die entsprechenden Fördergelder fließen: Sollte also das Förderprogramm also vor Ablauf von 20 Jahren eingestellt werden, verfallen auch die Verpflichtungen der Waldeigentümer.

## II. Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird flächenbezogen gewährt und beträgt bis zu 100 Euro pro Hektar und Jahr – im Fall der Stadt Geisenheim durchschnittlich bis zu 79 €/Jahr und entsprechend potenziell bis zu rd. **114.000 €/Jahr**.

Die zum Zeitpunkt der letzten Information noch bestehenden Einschränkungen durch die sog. De-Minimis-Richtlinien, die die Zuwendung auf max. 200.000 € in einem Drei-Jahres-Zeitraum beschränkt hätten, sind mit heutiger Wirkung aufgehoben. Entsprechend könnte nun in jedem Jahr der entsprechende Satz gefördert werden.

Im ersten Jahr wird die Zuwendung abhängig vom Bewilligungszeitpunkt anteilig (Monat der Bewilligung) gewährt.

## III. Zusammenfassung und abschließende Einschätzung des Forstamtes:

Die zwölf Kriterien des Förderprogrammes „Klimaangepasstes Waldmanagement“ gehen nur in wenigen Bereichen (Zahl der Habitatbäume je Hektar, Wasserrückhalt, Rückegassenabstände) über die ohnehin bereits durch die Gesetzgebung des Landes Hessen, die Betreuung durch den Landesbetrieb HessenForst und die Auflagen aus der PEFC-Nachhaltigkeits-Zertifizierung im Stadtwald Geisenheim umgesetzten forstlichen Standards hinaus.

Die zusätzlichen Einschränkungen scheinen in Bezug auf die in Aussicht gestellte Fördersumme von durchschnittlich 79 Euro/Hektar/Jahr vertretbar. Diese werden nach Ansicht des Forstamtes annehmbar kompensiert.

Bis zur Einführung einer echten Entlohnung der Waldeigentümer für die geleisteten Ökosystemleistungen (statt einer „Förderung“) erscheint das BMEL-Programm als empfehlenswerte Möglichkeit, nachhaltig und langfristig (20 Jahre) mit einer kalkulatorischen Förderung von perspektivisch bis zu rd. 114.000 € jährlich einen substanziellen Beitrag für Bewirtschaftung und Entwicklung des Geisenheimer Stadtwaldes zu erzielen.

Das Forstamt empfiehlt vor diesem Hintergrund ausdrücklich die Teilnahme am Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“.

Jan Stetter

Forstamtsleiter Forstamt Rudesheim